



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die  
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG  
zuständigen Landesbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312  
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Bartsch, Erich  
E-MAIL so11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ **KT 21 / SO 11 –5164.01 – Z-76**  
DATUM **19.12.2006**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**  
**hier: Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Anträge verschiedener Firmen und Behörden

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

### **Feststellungsbescheid.**

Waffenrechtlich zu beurteilen sind

**Butterflymesser und Springmesser  
mit einer Klingenlänge bis zu 41 mm und  
einer Klingebreite bis 10 mm.**

Einige der Gegenstände sind mit Anhängervorrichtungen (z.B. Schlüsselanhängern) oder ähnlichen als Verzierung geeigneten Gegenständen (z.B. Quaste) versehen.

Dabei variieren die Klingenlängen von 3 cm bis 4 cm, teils liegen beidseitig geschliffene Klingen vor, teils werden die Klingen als stumpf und zum Schneiden nicht geeignet bezeichnet. Die Gesamtlänge liegt zwischen 7 cm und 10 cm, bei einem Gewicht von 10 g bis 30 g.

Zu prüfen ist, ob die Gegenstände wegen Ihrer Gestaltung, insbesondere wegen Ihrer Größe und des Klappmechanismus, als Springmesser bzw. Faltmesser im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.1 (Springmesser) oder 2.1.4 (But-

SEITE 2 VON 2 terflymesser) anzusehen sind und damit verbotene Gegenstände im Sinne der Nummern 1.4.1 und 1.4.3 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 darstellen.

Maßgebend ist danach, ob es sich insofern überhaupt um eine Waffe im Sinne der Ausgangsdefinition des § 1 Abs. 2 Nummer 2 b WaffG handelt. Fraglich ist, ob die Schlüsselanhänger von ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise - trotz der Gestaltung als Faltemesser oder Springmesser - überhaupt geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Dies ist bei den hier vorgelegten Messern aufgrund der Klingenlängen nicht der Fall.

Es handelt sich bei den Butterflymessern und Springmessern mit einer Klingenlänge bis zu 41 mm und einer Klingenbreite bis 10 mm nicht um Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 2 b. Ein Verbot nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Nummern 1.4.1 und 1.4.3 der Anlage 2 WaffG besteht nicht.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag

*Ban*  
Bartsch

